

# **HUNDESTEUERSATZUNG**

vom 09.02.2001

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 und § 2 i. V. m. § 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 und dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 hat der Stadtrat der Stadt Roßwein am 08.02.2001 mit Beschluß Nr. 108/13/01 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Roßwein erhebt eine Hundesteuer als örtliche Verbrauchs- und Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr (Rechnungsjahr).

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von Hunden und gefährlichen Hunden in der Stadt Roßwein, einschließlich aller Ortsteile.
- (2) Mit dem im weiteren Text verwendeten Begriff des Hundes sind auch gefährliche Hunde gemeint.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder seines Betriebes dienstbar zu machen.  
Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund wenigstens drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.  
Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer oder einem Tierheim abgegeben wird.
- (1) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (4) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Rechnungsjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tage des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Wird ein Hund im Gemeindegebiet erst nach dem Beginn eines Rechnungsjahres gehalten, so entsteht keine Steuerschuld, wenn der Hund für diesen Zeitraum nachweisbar in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wurde.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:

- für den ersten Hund 72,00 DM
- für den zweiten Hund 90,00 DM
- für jeden weiteren Hund 108,00 DM

Ab dem 01.01.2002 beträgt die Steuer jährlich:

- für den ersten Hund 37 Euro
- für den zweiten Hund 47 Euro
- für jeden weiteren Hund 56 Euro.

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, werden mitgezählt

- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 15 beträgt die Steuer jährlich:

- für den ersten gefährlichen Hund 576,00 DM
- für den zweiten gefährlichen Hund 720,00 DM
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 864,00 DM

Ab dem 01.01.2002 beträgt für gefährliche Hunde im Sinne des § 15 die Steuer jährlich:

- für den ersten gefährlichen Hund 295 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund 369 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund 442 Euro.

- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Rechnungsjahres, so ist die Steuer anteilig zu ermitteln.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Blindenführhunden,
2. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen, sonst hilfsbedürftige Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist,
4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
5. Hunden, die zu wissenschaftlichen Zwecken in Instituten oder Laboratorien gehalten werden; die Steuerbefreiung wird auch Personen gewährt, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt ist,
6. Hunden, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem im § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt die Prüfung als Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind.
8. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
9. einem Hund, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter Luftlinie entfernt liegen, gehalten werden,
10. einem Hund, der aus einem Tierheim des Landkreises erworben wurde, für 1 Jahr.

## **§ 7 Steuerermäßigungen**

(1) Die Steuer nach § 5, Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für

1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
2. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten vor dem in § 10 Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt
  - a) die Schutzhundeprüfung III
  - b) die Rettungshundetauglichkeitsprüfung mit Erfolg abgelegt haben.

## **§ 8**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie zu Kontrollzwecken und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Als Zwingersteuer wird für jeden gehaltenen Hund die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund (§ 5, Abs. 1) entrichtet.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

## **§ 9**

### **Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und mit einem Gewerbe angemeldet sind, haben die doppelte Steuer für einen ersten Hund nach § 5, Abs. 1 zu entrichten. Für die weiteren gehaltenen Hunde werden keine Steuern erhoben.

## **§ 10**

### **Bestimmungen über die Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Rechnungsjahres; in den Fällen nach § 4 Abs. 2 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
  - (3) die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurden, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. der Halter der Hunden in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
  3. in den Fällen der §§ 8 und 9
    - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht und/oder
    - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden und wenn solche Bücher der Gemeinde auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

- (3) Für gefährliche Hunde, die im Sinne des § 15 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung, keine Steuerermäßigung und keine Zwingersteuer gewährt, so dass die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 9 und 10 für gefährliche Hunde nicht anzuwenden sind.

## **§ 11**

### **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig. Dem Schuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Endet die Steuerpflicht während eines Rechnungsjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

## **§ 12**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen.
- Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:
- Hundehalter
  - Hunderasse
  - Beginn der Hundehaltung
  - Alter des Hundes
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- Wird die Frist für das Ende der Hundehaltung versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen §4 Abs. 3 bis zum Ende des Rechnungsjahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (5) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (6) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 des SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 20.000 DM (ab 1.1.2002: 10.300 Euro ) geahndet werden.

## **§ 14**

### **Hundesteuermarke**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund erhält der Hundehalter gegen eine Gebühr in Höhe von 5 DM (ab 1.1.2002 in Höhe von 3 Euro) eine Steuermarke, die am Halsband des Hundes sichtbar anzubringen ist. Bei Verlust der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3 DM (ab 1.1.2002 in Höhe von 2 Euro) eine Ersatzmarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 8 dieser Satzung herangezogen werden sowie Personen, die Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden nach § 9 der Satzung in Anspruch nehmen, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- (3) Endet eine Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige nach § 12 dieser Satzung der Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

## **§ 15**

### **Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach Ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder von denen eine Gefahr der öffentlichen Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere nachfolgende Hundegruppen sowie deren Kreuzungen untereinander:
  - American Staffordshire Terrier
  - Bullterrier
  - Pitbull Terrier
- (2) Die Feststellung der Gefährlichkeit im Einzelfall erfolgt durch die zuständige Kreispolizeibehörde nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des GefHundG (DVOGefHundG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wer einen gefährlichen Hund halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Kreispolizeibehörde.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Hundesteuer vom 16.03.1995 und die Änderungssatzung vom 18.12.1997 außer Kraft.

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  5. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  6. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Roßwein, den 09.02.2001

Pieschke  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Roßwein (Roßweiner Nachrichten) Nr. 3 vom 8. März 2001.